

**JUSTIZ** REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE LEITERIN DER  
STAATSANWALTSCHAFT WIEN

Jv 3089/15 ✓  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11  
1082 Wien

Tel.: 01/40127-1419  
Fax: 01/40127/1573

Sachbearbeiter:  
Staatsanwalt Dr. Harald Bohé

Personenbezogene Ausdrücke in diesem  
Schreiben umfassen Frauen und Männer  
gleichermaßen

An das  
**Bundesministerium für Justiz**  
im Wege der  
Oberstaatsanwaltschaft Wien

**Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum  
Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das  
Strafgesetzbuch und das Bewährunghilfegesetz geändert werden, und mit  
dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit.  
b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch  
erlassen wird (JGG-Änderungsgesetz 2015);**

Die Staatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zu dem obengenannten Gesetzesentwurf  
folgende

### **S t e l l u n g n a h m e**

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird.

#### **A./ Vorbemerkungen:**

Die mit dem Jugendgerichtsänderungsgesetz 2015 vorgeschlagenen  
Gesetzesänderungen werden dem Grunde nach im Wesentlichen begrüßt und befürwortet.  
Ausdrücklich anzuerkennen ist auch das in den erläuternden Bemerkungen hervorgehobene  
Bestreben des Gesetzentwurfes nach einer Harmonisierung und Angleichung der  
Strafdrohungen der jungen Erwachsenen an jene der Jugendlichen sowie die gesetzliche  
Verankerung von in der Praxis bereits erprobter Instrumente wie der Untersuchungs-  
haftkonferenz. Auf der anderen Seite wirkt der Gesetzesentwurf jedoch in praktisch relevanten  
Bereichen, wie der Bestimmung des Strafrahmens und der Gerichtszusammensetzung bei  
altersüberschreitend begangenen wert- und schadensqualifizierten Delikten nicht ausreichend  
durchdacht und würde dabei in seiner praktischen Anwendung zu unsachlichen Ergebnissen

führen, welche vom Gesetzgeber in dieser Form kaum gewollt sein können. Auffallend ist auch, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf zum einen zwar Selbstverständlichkeiten, welche bereits der jahrelangen gerichtlichen Praxis entsprechen und bislang auch nicht strittig waren, gesetzlich dezidiert klarstellt, zum anderen aber wirklich strittige Fragen, insbesondere im Bereich der Zuständigkeit und Gerichtszusammensetzung, deren Behandlung sich insbesondere aufgrund der Adaptierung der Strafraumen angeboten oder sogar aufgedrängt hätte, ausspart und mit keinem Wort behandelt.

## **B./ Zu den Änderungen im Detail:**

### **1./ zu § 1 Z 5 JGG:**

Die begriffliche Definition junger Erwachsener in dem auf diese in weiten Teilen anwendbaren Jugendgerichtsgesetz ist von der Systematik her zu begrüßen, wenn auch damit keine inhaltlichen Neuerungen verbunden sind.

### **2./ zu § 5 Z 6a JGG:**

Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, vom Verfall bei Jugendlichen abzusehen, wenn sie den Täter unbillig hart trafe, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, doch bestand diesbezüglich kein großes praktisches Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung, zumal kein Fall bekannt ist, bei dem es bei einem Jugendlichen zu einer Verfallsentscheidung gekommen ist, die diesen unbillig hart getroffen hätte. Da die Jugendlichen im Regelfall ohnehin über keinerlei Vermögenswerte verfügen, spielen Verfallsentscheidungen bei diesen generell eine sehr geringe Rolle und kommen – wenn überhaupt – bloß dann zur Anwendung, wenn die inkriminierten Vermögenswerte noch vorhanden sind. Es ist jedoch kein Fall bekannt, bei dem es bei einem Jugendlichen zu einer Verfallsersatzstrafe gekommen wäre, welche aus seinem erst zukünftigen Vermögen zu begleichen wäre und ihn daher unbillig hart treffen könnte.

### **3./ zu § 5 Z 11 JGG und § 46a Abs 3 JGG:**

Gänzlich missglückt sind die geplanten Regelungen betreffend den anzuwendenden Strafraumen bei altersüberschreitend begangenen wert- und schadensqualifizierten Delikten, somit strafbarer Handlungen, bei denen der Zusammenrechnungsgrundsatz des § 29 StGB anwendbar ist und welche teilweise vor und teilweise nach Vollendung des 18. bzw. 21. Lebensjahres begangen wurden. Bereits die vorgeschlagene Formulierung erweist sich

insofern als undeutlich und missverständlich, als die präzisere Formulierung der erläuternden Bemerkungen im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden hat. Aus diesen ist zu ersehen, dass in den Fällen, in denen **nur** durch die Tat als junger Erwachsener **alleine** die Wertqualifikation überschritten wird, die höhere Strafdrohung gelten soll, während das Wort **alleine** im Gesetzestext ausgespart wurde. Darüber hinaus begründen wert- und schadensqualifizierte Delikte jeweils nur eine **einzige Straftat**, sodass auch die gewählte Diktion „nach dem genannten Zeitpunkt begangenen Straftaten“ unrichtig ist.

Ungeachtet der inhaltlichen Würdigung der Bestimmung wird daher vorgeschlagen, den Gesetzeswortlaut dahingehend zu adaptieren, dass er zu lauten hat *„begründet jedoch allein die Summe der Werte oder Schadensbeträge des nach dem genannten Zeitpunkt begangenen Teiles der Straftat eine höhere Strafdrohung, so ist diese maßgeblich“*.

Die geplante Regelung begegnet jedoch darüber hinaus auch inhaltlich erheblichen Bedenken, zumal diese im Einzelfall zu einer unsachgemäßen Begünstigung von Straftätern führt, welche zumindest kurz vor dem 18. bzw. 21. Lebensjahr zu delinquieren begonnen haben, wenngleich sie auch in wiederholten Angriffen einen weit höheren Schaden über einen längeren Deliktszeitraum verursacht haben. Um in den Genuss eines geringeren Strafsatzes zu gelangen, erweist es sich daher für den Beschuldigten als ratsam bzw. vorteilhaft, bereits zumindest kurz vor dem jeweiligen Stichtag mit der Delinquenz zu beginnen, sofern er nicht vor hat, allein nach dem Stichtag die Wertgrenze zu übersteigen. Dies hat eine vollkommen unsachgemäße Benachteiligung jener Beschuldigten zufolge, welchen lediglich ein geringfügiges Faktum nach dem 18. bzw. 21. Lebensjahr zur Last liegt.

Begeht etwa ein Jugendlicher vor Vollendung des 18. Lebensjahres zahlreiche Diebstähle mit einem Gesamtschaden von € 2.500,-- und darüber hinaus als junger Erwachsener, sohin nach Vollendung des 18. Lebensjahres, den Diebstahl eines Mobiltelefones im Wert von € 500,--, hat er dadurch das Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB begangen und käme nach der geplanten Neuregelung mangels Überschreiten der Wertgrenze der nach dem 18. Lebensjahr begangenen Straftat in den Genuss eines reduzierten Strafsatzes von bloß drei Monaten, während ein und derselbe Beschuldigte, welchem lediglich der eine Diebstahl eines Mobiltelefons nach dem 18. Lebensjahr in Höhe von € 500,-- zur Last liegt, sich einem Strafsatz von bis zu sechs Monaten gegenübersehen würde, was sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Begeht weiters ein Jugendlicher einen Diebstahl mit einem Schaden in Höhe von € 1.000,-- und als junger Erwachsener nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Diebstahl in Höhe von € 3.000,--, hätte er dadurch das Vergehen des schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4 StGB begangen und mangels Überschreiten der Wertgrenze des nach dem 18. Lebensjahr begangenen Teiles der strafbaren Handlung einen reduzierten Strafraum von 1 ½ Jahren, während derselbe Beschuldigte, welcher lediglich nach dem 18. Lebensjahr

---

Diebstähle mit einem Schaden von € 3.001,-- begeht, einen Strafraum von bis zu drei Jahren zu gewärtigen hätte.

Diese unsachgemäßen Ergebnisse ließen sich vermeiden, wenn man auf eine künstliche und bislang gesetzesfremde Trennung der Schadensbeträge innerhalb der Subsumtionseinheit und damit auf eine gesonderte Berechnung des Schadensbetrages der nach dem Stichtag begangenen Straftat verzichtet und die bisherige Regelung, welche zu sachgemäßen Ergebnissen führte, unverändert lässt.

Im gegebenen Zusammenhang wäre eine gesetzliche Regelung der gerichtlichen Besetzungsvorschriften bei altersüberschreitend begangenen wert- und schadensqualifizierten Delikten wünschenswert gewesen. Wenn der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, dass die Jugendstrafdrohungen zur Anwendung gelangen sollen, wenn die Wert- oder Schadensbeträge der nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Tat € 3.000,-- nicht übersteigt, so lässt sich daraus mutmaßen, dass der Gesetzgeber die Ahndung dieses Deliktes den Jugendabteilungen zuweist. Unklar ist die Intention des Gesetzgebers jedoch, wenn bei altersüberschreitend begangenen wert- oder schadensqualifizierten Delikten der nach dem Stichtag begangene Schadensbetrag die Wertgrenze übersteigt, sodass die höhere Strafdrohung für Erwachsene maßgeblich ist. Die neue gesetzliche Regelung lässt dabei völlig offen, ob die nun sowohl vor als auch nach dem 21. Lebensjahr begangene Fakten beinhaltende Subsumtionseinheit vor dem „Jugendgericht“ bzw. „Erwachsenengericht“ zu ahnden ist. Gerade in dieser Frage besteht bei in bisheriger Rechtsprechung keine Einigkeit und wäre diesbezüglich eine gesetzliche Regelung wünschenswert gewesen.

#### **4./ zu § 7 Abs 3 JGG:**

Die geplante Festschreibung der Zulässigkeit der gerichtlichen Diversion im Jugendstrafverfahren ist entbehrlich, zumal in der Praxis und Rechtsprechung kein Zweifel daran besteht, dass § 199 StPO auch im Jugendstrafverfahren Anwendung findet, da das Jugendgerichtsgesetz bloß Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren enthält.

#### **5./ zu § 8 Abs 3a JGG:**

Sinnvoll erweist sich die vorgeschlagene erweiterte Kombinierbarkeit diversioneller Maßnahmen durch die Möglichkeit auch bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder einem außergerichtlichen Tausch bei Einverständnis des Beschuldigten zusätzlich einen Bewährungshelfer bestellen zu können.

**6./ zu § 15 Abs 1 JGG:**

Durchaus sachgerecht ist die vorgeschlagene Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung über den nachträglichen Strafausspruch bei Nichtbefolgung einer Weisung oder Entziehen aus dem Einfluss des Bewährungshelfers um das Erfordernis einer spezialpräventiven Erforderlichkeit, zumal dadurch eine Angleichung der gesetzlichen Voraussetzungen für einen nachträglichen Strafausspruch an den weitaus häufigeren Fall der Begehung einer weiteren strafbaren Handlung vor Ablauf der Probezeit erfolgt.

**7./ zu § 17a JGG:**

Der Einführung eigener Entlassungskonferenzen für wegen einer Jugendstraftat Verurteilte könnte in der Praxis Erfolg beschieden sein, zumal gerade bei der Entlassung aus der Haft dem sozialen Umfeld als Auffangbecken für den entlassenen Strafgefangenen - insbesondere bei Jugendlichen - eine große Bedeutung zukommt, doch mangelt es hierfür - anderes als bei den Untersuchungshaftkonferenzen – an praktischen Erfahrungswerten.

**8./ zu § 19 JGG:**

Durchaus begrüßenswert ist der angedachte Entfall der Mindeststrafen bei jungen Erwachsenen wie bei Jugendlichen, womit den Gerichten bei der Ahndung von Straftaten junger Erwachsener künftig ein noch größerer Spielraum bei der Strafzumessung ermöglicht wird, um auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Täters besser eingehen zu können.

Nicht befürwortet werden kann hingegen die vorgeschlagene Regelung, dass gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren erkannt werden kann. Diese Regelung würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Verharmlosung schwerer Kapitalverbrechen führen, zumal etwa über einen noch nicht 21-jährigen wegen mehrfachen Mordes oder Mordversuches angeklagten Straftäter keine strengere als eine Strafe von 15 Jahren verhängt werden könnte.

Begrüßenswert erscheint dem gegenüber die in § 19 Abs 2 JGG vorgeschlagene vorrangige Anwendung der Spezialprävention auch bei jungen Erwachsenen.

Ebenso positiv erweist sich die vorgesehene Erweiterung diversionseller Möglichkeiten auch bei jungen Erwachsenen, zumal der Staatsanwaltschaft dadurch erweiterte Möglichkeiten gegeben werden, noch besser auf den Einzelfall eingehen zu können. Gerade in diesem Bereich bestand vor allem im Bereich der Sexualdelikte junger Erwachsener in den letzten Jahren Bedarf in bestimmten Fällen trotz Schöffenzuständigkeit mit Diversion

vorgehen zu können. Man denke etwa an den einvernehmlich vollzogenen Beischlaf eines knapp über 18-jährigen mit einer unmündigen Person, bei dem die Alterstoleranzgrenzen des § 206 Abs 4 StGB nicht zur Anwendung gelangen. Gerade in solchen Fällen wäre ein diversionelles Vorgehen schon bislang aufgrund des relativ geringen Unwertes der Tat wünschenswert gewesen.

Ebenso erscheint die Eröffnung des Schuldspruches unter Vorbehalt der Strafe und des in Praxis wenig bedeutsamen Schuldspruches ohne Strafe für junge Erwachsene zweckmäßig.

#### **9./ zu § 27 Abs 1 JGG:**

Die Einschränkung der Geschworenengerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen auf die in § 5 Z 2 lit. a JGG angeführten Fälle erscheint sachgerecht, zumal bei einem im Tatzeitpunkt noch nicht 16-jährigen kein praktische Bedürfnis nach einer Aburteilung durch Geschworene besteht. Im Übrigen wird dadurch aber nur der vor dem Budgetbegleitgesetz 2009 geltende Zustand wieder hergestellt.

#### **10./ zu § 29 JGG:**

Der praktisch oft zu gegenteiligen Rechtsmeinungen Anlass gebende, die örtliche Zuständigkeit regelnde § 29 JGG soll nach dem vorliegenden Entwurf keine Änderung erfahren, doch wären gerade bei dieser praktisch bedeutsamen Regelung Klarstellungen wünschenswert. Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Wertung des Gesetzgebers im Zusammenhang mit altersüberschreitend verübten wert- und schadensqualifizierten Delikten, bei denen trotz nach dem jeweiligen Stichtag verübter weiterer Delinquenz die Jugendstrafdrohungen zur Anwendung gelangen sollen. Es wäre dabei eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, ob diese Art von Delikten vom Gesetzgeber als Jugendstrafsache im Sinne des § 1 Z 4 JGG anzusehen sind bzw. ob allenfalls auch Strafverfahren wegen altersüberschreitend verübter Zusammenrechnungsdelikte, bei denen der nach Vollendung des 18. Lebensjahr verübte Strafteil allein die Wertgrenze übersteigt, ebenfalls als Jugendstrafsache gelten sollen, was für die örtliche Zuständigkeit von Relevanz wäre.

Nach einhelliger Meinung bestimmt sich bei Verwirklichung einer Straftat durch mehrere Jugendliche mit gewöhnlichen Aufenthalten im Sprengel verschiedener Staatsanwaltschaften die örtliche Zuständigkeit gemäß § 31 JGG nach den allgemeinen Konnexitätsregeln des § 26 StPO, sodass das Ermittlungsverfahren gegen alle Beschuldigte gemeinsam vor der zuvorgekommenen Staatsanwaltschaft zu führen ist. Keine Regelung enthält das Gesetz jedoch für den Fall einer Verfahrenstrennung bei ursprünglicher Konnexität - etwa aufgrund

---

einer Verfahrenseinstellung durch die zuvor gekommene Staatsanwaltschaft - hinsichtlich der übrigen Jugendlichen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel einer anderen Staatsanwaltschaft haben. Zweckmäßig wäre es in einem derartigen Fall, eine Abtretungsmöglichkeit an die Staatsanwaltschaft des gewöhnlichen Aufenthaltes hinsichtlich der übrigen Jugendlichen zu ermöglichen, zumal nunmehr kein weiterer Grund dafür besteht, den Jugendlichen an einem anderen Ort als dem seines gewöhnlichen Aufenthaltes abzuurteilen, zumal bei dem örtlich zuständigen Pflugschaftsgericht gewöhnlicherweise auch sämtliche Pflugschaftsakten gegen den betreffenden Jugendlichen zusammenlaufen und es sich bei § 29 JGG um eine zwingende Vorschrift hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltes handelt.

#### **11./ zu § 35 Abs 1a und 1b JGG:**

Nicht notwendig erscheint die im § 35 Abs 1a JGG geplante Unzulässigerklärung der Untersuchungshaft über einen Jugendlichen im Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Jugendstrafverfahren besonders zu betonen. Einer derartigen Regelung mangelt es zum einen an einem praktischen Bedürfnis, zumal kein einziger Fall bekannt ist, in dem es in den letzten Jahren in einem bezirksgerichtlichen Verfahren zur Verhängung der Untersuchungshaft über einen jugendlichen Beschuldigten gekommen ist. Darüber hinaus soll durch eine derartige Regelung aber nicht die zumindest rein theoretische Möglichkeit der Verhängung der Untersuchungshaft über einen Jugendlichen im bezirksgerichtlichen Verfahren genommen werden, zumal bei einem mehrfach einschlägig vorbestraften Jugendlichen ohne soziale Integration und festen Unterstand im Inland und somit evidenter Fluchtgefahr bei Wahrung des ohnehin zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Verhängung der Untersuchungshaft möglich sein sollte, um die Durchführung des gesetzlichen Verfahrens zu sichern.

Hingegen bestehen gegen die Aufhebung der obligatorischen Festnahme und obligatorischen Untersuchungshaft bei Jugendlichen keine Bedenken, sondern erscheint die gesonderte Prüfung der Haftgründe durchaus zweckmäßig.

Nicht zweckmäßig erscheint es hingegen, den Entfall der Haftfristen nach Einbringung des Strafantrages bzw. der Anklageschrift bei jugendlichen Angeklagten für unanwendbar zu erklären. Zum einen scheint der Gesetzgeber hierbei offensichtlich nicht auf das Vorliegen einer Jugendstrafsache, sondern auf das Alter des Angeklagten im Zeitpunkt der Einbringung des Strafantrages bzw. der Anklageschrift abzustellen, was nicht ganz konsequent ist. Zum anderen mangelt es an einer derartigen Regelung an einem praktischen Bedürfnis, zumal es gerade bei in Haft befindlichen Jugendlichen ohnehin zu sehr kurzen Ausschreibungsfristen betreffend Hauptverhandlungen kommt, das Gericht auch nach Einbringung des Strafantrages

neben dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die in § 35 Abs 3 JGG festgeschriebene 3-Monatsfrist bis zu Beginn der Hauptverhandlung zu beachten hat und überdies das Gericht jederzeit von Amts wegen oder über Antrag des Verteidigers zur Anberaumung einer Haftverhandlung verpflichtet ist, sollten sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nicht länger zu rechtfertigen vermögen.

#### **12./ zu § 35a JGG:**

Begrüßenswert erscheint die gesetzliche Verankerung der bislang bereits in der Praxis mit gewissem Erfolg erprobten Untersuchungshaftkonferenzen sowie der gesetzlichen Verankerung der vorläufigen Bewährungshilfe für in Untersuchungshaft befindliche Jugendliche.

#### **13./ zu § 43 Abs 1 JGG:**

Mit den praktischen Gegebenheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche und junge Erwachsene unvereinbar ist die geplante Neuregelung des § 43 Abs 1 JGG, wonach die unterlassene Einholung von Jugenderhebungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Nichtigkeit bedroht werden soll. Der Gesetzgeber übersieht dabei, dass es sich bei einer Vielzahl der jugendlichen und jungen erwachsenen Beschuldigten um Asylwerber oder Kriminaltouristen ohne soziale Integration und festen Unterstand im Bundesgebiet handelt, bei denen auf die Einholung von Jugenderhebungen mangels jeglichem Background in Österreich verzichtet werden kann, zumal die den Jugenderhebungen immanenten Hintergründe und das soziale Umfeld dieser Personen keiner Erörterung zugänglich sind. Oft ist nicht einmal die Identität oder das Alter der (in Haft befindlichen) Personen hinreichend geklärt, sodass letztlich eine Altersfeststellung erst aufgrund des persönlichen Eindruckes des Gerichtes in der Hauptverhandlung erfolgen kann, womit letztlich vom Gericht bindend festgestellt wird, ob jemand aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes als Jugendlicher, junger Erwachsener oder Erwachsener verurteilt wird. Darüber hinaus lassen sich bei derartigen sozial nicht integrierten und unterstandslosen Beschuldigten, welche in Österreich weder über Familie oder Verwandte noch einen Beruf verfügen, die im § 43 Abs 1 JGG festgeschriebenen Lebens- und Familienverhältnisse, ihre Entwicklung und anderen Umstände, die zur Beurteilung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, nicht näher erforschen, sodass solche Jugenderhebungen - sollten sie tatsächlich zwingend vorgeschrieben werden - ins Leere gehen und letztlich lediglich auf einen Bericht im Sinne des § 43 Abs 1 zweiter Satz JGG hinauslaufen würden, wonach unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint.



Darüber hinaus kommt es gerade in der Mehrheit dieser Fälle oft zu direkten Strafanträgen und sehr kurzfristig anberaumten Hauptverhandlungen, sodass ein Zuwarten auf das Einlangen in Auftrag gegebener Jugenderhebungen, um einer möglichen Nichtigkeit zu entgehen, eine weitere Verzögerung des Verfahrens und damit Verlängerung der Haft zur Folge hätte, sodass vorgeschlagen wird, von einem mit Nichtigkeit sanktionierten Absehen von der Einholung von Jugenderhebungen Abstand zu nehmen.

Zudem bleibt an der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung unklar, ob es dem Gericht weiterhin freisteht, gemäß § 43 Abs 1 zweiter Satz JGG von der Einholung der Jugenderhebungen wegen der Art der Tat abzusehen, oder ob dieses zwingend einen für die Urteilsfindung völlig wertlosen Formalbericht der Jugendgerichtshilfe einholen muss, um einer Nichtigkeitssanktion zu entgehen, mag sich dieser Bericht auch lediglich auf die Tatsache beschränken, dass die Einholung von Jugenderhebungen im gegenständlichen Fall nicht möglich war.

#### **14./ zu § 44 Abs 2 JGG:**

Das Ersetzen der Wortfolge „gegen jugendliche Beschuldigte“ durch die Wortfolge „wegen einer Jugendstraftat“ bringt eine Angleichung an die derzeit schon geltende gerichtliche Praxis mit sich.

Nicht nachvollzogen werden kann jedoch im Hinblick auf die mit dem Gesetzesentwurf gewünschte Verbesserung der Sanktionspalette für junge Erwachsene und die Angleichung der Strafuntergrenzen der jungen Erwachsenen an jene der Jugendlichen, wieso eine Angleichung der Bestimmungen über den Fortführungsantrag ausgespart wurde und es insofern bei einer Ungleichbehandlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen geblieben ist. Es wäre im gegebenen Zusammenhang zu erwarten gewesen, dass die Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage sowie die Unzulässigkeit eines Fortführungsantrages nicht nur im Verfahren wegen einer Jugendstraftat Privatbeteiligten nicht zusteht, sondern auch im Strafverfahren wegen einer Straftat eines jungen Erwachsenen, zumal im Hinblick auf die bei diesen bestehende Adoleszenzkrise dieselben Erwägungen wie bei Jugendlichen zutreffen, und auch junge Erwachsene vor einer weiteren Stigmatisierung durch ungerechtfertigte und mutwillige Fortführungsanträge von Personen, welche - aus welchen Gründen auch immer - mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht zufrieden sind, geschützt werden müssen.

#### **15./ zu § 46 Abs 1 und 2 JGG:**

§ 46 Abs 1 und 2 JGG bringt insofern bloß Klarstellungen, die der gängigen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis entsprechen, zumal die Kosten der einem

Beschuldigten mittels Weisung aufgetragenen Behandlungen oder innerhalb der Probezeit übernommenen Pflichten bereits bislang vom Bund übernommen wurden. Dennoch ist eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, insbesondere im Hinblick darauf, dass nunmehr auch klargestellt wird, dass bei einer Weisung, in einer bestimmten sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, ebenfalls die Kosten übernommen werden.

**16./ zu §§ 47 Abs 3 und 4, 49 Abs 1, 50 JGG:**

Die Ausweitung der seit Jahren erfolgreich in Wien erprobten Jugendgerichtshilfe auf alle Bundesländer ist sehr zu begrüßen, hat das Bundesland Wien doch durch die hervorragende Tätigkeit der Wiener Jugendgerichtshilfe sehr positive Erfahrungen zu verzeichnen. Auch die im § 50 Abs 2 JGG geregelte Auskunftspflicht gegenüber Personen der Jugendgerichtshilfe sowie deren Recht auf Akteneinsicht begegnet keinen Bedenken.

**17./ zu § 52 JGG:**

Die vorgeschlagene Erweiterung der Möglichkeit der Verlängerung des Strafaufschubes zu Ausbildungszwecken auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren entspricht einem praktischen Bedürfnis und ist deshalb zu befürworten.

---

**Staatsanwaltschaft Wien**  
**Wien, am 11.9.2015**  
**Mag. Thomas VECSEY, LL.M., Erster Staatsanwalt**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

